Protocollum actorum

Inclyti

Statthoussl. Consistorii Fürstl. Limburg. Hägerischen

Ca

Canonicum Helfenod. Fürstl. Dikasterii

d. 3. Xbr. 1763.

N. act. 1. Klägers Vorstellungs Rescript mit

Anlagen Bitt, mit Anlag sub N. 1. 2. 3.

d. 10. Febr. 1764.

N. act. 4. Beklagten Antwort gegen Vorstellung ... mit Bitt, mit Anlag sub Litt. A.

decretum et executum fuit adcepta

N. act. 5. Dis. Anlag.

d. 12. ejusd. 1764.

N. act. 6. Klägers abermalige Vorstellung

mit Beylagen mit Bitten.

decretum et executum fuit adcepta

Protocollum actorum

In causa

Hallgonsky geschiedenen Fuchsgen. Limburg Klägers

Ca

Canonicum Helfenbergen. Beklagten

de 3. Xbris 1763.

N. act. 1. Klägers Vorstellig gegen Regen und
Inhibitorium, mit anlagen sub N. 1. 2. 3.
decretum et executum sunt adsignata

N. act. 2. Laut Diese acta.
de 17. januar. 1764.

N. act. 3. Klägers contumacial Klag anzeige mit
bitt.
decretum et executum sunt adsignata
de 10ten febru. 1764.

N. act. 4. Beklagten Einlassung gegen Vorstellung
mit bitt, und 8 anlag sub litt. A.
decretum et executum sunt adsignata

N. act. 5. Laut diesen anlag.
de 12. apr. 1764.

N. act. 6. Beklagten Einlassung, Exceptionen und
Beweis mit Vorstellung bitten.
decretum et executum sunt adsignata

d. 10 Maij 1764.

N. act. 7. ℔ Rägor. respondeat ℔

decretum et executum sunt adscripta

d. 21. Maij 1764.

N. act. 8. ℔ Abr. Lund ansuchan glaisman ℔ egn. sub.

mission mit inhändiges bill.

decretum et executum sit adscripta

N. act. 9. ℔ Ubleeaft adacta.

d. 2. julij 1764.

N. act. 10. ℔ Abr. Lund deproductio actorum mit.

bile.

decretum est adscripta

d. 20 julij 1764.

N. act. 11. ℔ Rägor. deproductio actorum

Hochwürdigen ꝛc

1. Die beÿbringung Lub No. 1. wegen des Blon
dro zu Limburg gewordenen soviun Com-
mercien-Rähsin betreffend: Erwidere
7ten Januarii 1761 denen H: Canonico
Hezenrod zu Limburg 200 fl: wegen
verschreibung gegen Landsobligationes-
mäßigen interessen abzuhaltenden ver-
höhrs. Ob selbe vorhanden?

2. Die Debitori nigtmäßige Obligation deren 7ten Jan. a. p.
die beÿbringung des Capitals und deren
stipulirenden interessen betreffend
wegen derselben wegen deren alt- und
neuen debitoribus. Ob selbe vorhanden?
oder nicht? Und mindesten Anzeigung zu machen.
Wie denn debitor wegen der ihnen gegen
stehenden gegenforderungen, deren sie
denen Herren creditoribus gegen
denen Herren Decanten beÿbringen

Collegiat-Stifft vnnd Gotshauß Einsidlen,
sonderen der Land-Capitulen: stüre vnd leg-
gen vnd der Capitul nützlichs vorgenommen
sollen müssen. Die Abscheidtsleüth
weisen sich: sollendes mit nützlichen vnd gu-
ten Grunden Beschanten nicht, sonderen mit
dem Grossen Canonico Hezenaad den
Contract, also die Convention einge-
gangen, wonach nemlich die obligation,
der wegst, und die action praedictus eines
des Grossen debitor Anno 1629 den 4ten
Augusti Abgelöst vnd Gegläubt worden
Allein Capitals mit den Abstandtspen-
sion, und Abzug seye den Stöcken
Lub Brevi termino Sorgfeltiglichen Gegen-
Inn

D. 1. p. D. Cuß: Sorgfeltig vnderthenigstbittend,
dem Grossen Cellen die Gegläubig erbeinge-
gebene Capitalg mit den Abstandtspen-
sion, und Abzug seyen den Stöcken
Lub Brevi termino Sorgfeltiglichen Gegen-
Inn

Ehrwürdigte Abtey-
und vorgesetzte Liebe mit
mehreren Lob Worte i. d. e.
B.

Mein

Ich Endesgeschriebener
Fuchsen zu Limburg und
Mandatarius Groß-Probst hiesi-
ger Stifft. Ca
pitul Canonicorum
Herrod ob collegiat.
Stifft ad S: Lubentium
zu Dietkirchen seniorem
in puncto debiti
liquidi

Decretum.
Communicetur dem
Supplicanten Zu d
Erlangung Ihrer Gerechtsame
sub 2do Termino 8bris
Coblenz zu dem offenen
Ehr 3tia Decembris
1763. ex mdto
J. Alban
Johann Adam Ludwig Gerhardi
pro tem 1763

Adjunctum Sub N:o 1.

Underskrifven begär Commissionen af Hans Excellence Herr Grefven Dekanten Herr Riksmarskalken Commendeuren uti Kongl: Maj:ts Kongl: Lifregementet till Fots Öfverstelöjtnanten uti Kongl: Maj:ts Hannoverske Armée 200 Rdr: Species Hans Kongl: Maj:ts Skuld uti Lund Stäldes inlevererade Capitaler uti nästkommande Januarii månad. Lund d: 7. Januarii 1761.

H: Hegrad
Cronofiskalen

Adjunctum Sub. N:o 2.

Gossenärvdige, insonderhet Gossenvördige Herr Canonice!

Jag Undertecknad: Gossenär= Herr Commercien Rådet: Herr Justitie Borgmästaren: Herr Wittiberg: Herr Assessoren Lagmannen Herr Hegrad Capitaler ad 200 Rdr: Species Hans Kongl: Maj:ts Skuld uti Lund Stående, till Hans Excellence Herr Grefven Dekanten Herr Riksmarskalken Commendeuren Herr Grefve Gyllenborg att emottagas, förbinder jag undertecknad mig att inom Januarii månad nästkommande, uti Lund Stående Capitaler, uti Hans Kongl: Maj:ts Hannoverske Armée

Erlauben mögen, Ihnen dato Ihre Lossprechungs Quittung, Einen Einen Thaler Lossprechungs Anticipation Laluä, sothanes Capital cum interesse pro rata Temporis, abzustatten, wovon mich gehorsamst

Dienstschuldigst

Limburg
den 9ten Jan: 1762.

Ihre Lossprechungs Quittung Ihrer obigen Einen Thaler meldet Capital Thlr 200 ist Ihnen Ihrer Hochwürdigkeit Vorschrieben Trier den 13. Jan: Ihrer Hochwürdigkeit übergeben worden.

Dienstschuldigst

Hezrod.

Adjectum Lub. No 3.

Ich endesbenannter bekenne hiermit, und bescheine, dass ich Canonicus Hezrod Ihro Hochwürden Herrn Quirin Schneider Pfarrer Capital Thlr einhundert Jon: mühr und respective zinsgroschen bis auf heutigen dato genommen, und dessen weis bereits unterm 13. Jan: Thlr zwey Jahren Interesse Capital Thlr zwey Jahren auf Rück-

Signo Lubecensi, ylräg wofern Ihro Hochw. Edl. Hochgelahrt Ehrenveste Hochbenahmte Herr Mathias Lubentius Frisch zu Leipzig beschworner und Advocat zu Lübeck dergleichen als Procuratorium Hoch- und Wohledelgebohrnen, Hochgelahrten, Hochbenahmten, Hochweisen, Hochbenahmten, Hochgelahrten, Hochbenahmten, Hochgelahrten, Hochbenahmten, Hochgelahrten

[illegible]

Hochgebürtig !c

Demnach Ihro Hochgebornen Excellenz repraesentirt Schreiben sambt Abschrift Ihro Königlichen Majestät zu Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrn, Ihro Excellenz Ihro Hochgräflichen Excellenz mündlich vorgetragen, und Dero darüber gnädigst ertheilte Resolution, dahin gehet, dass

Contumacial-ungrigen
mit Citn

J. Rein

Zu Lyrichtb/Soribron Fuchsen
Zu Limburg, gen. Strandalaün
Coram Gobgrunsmon Lucy
Zu Mayaltz

Ca

Hrn Can: Hegrod Sob collegiat
Stifft ad S. ~~Georgium~~ Lubentiü
Zu Lins Rieyru Seniorem

in punto debiti Lyuidi

Decretum
Zu Erfolgung deren
Vom 31ten Decembris
jüngst Abgewichenen
Lobwürdigen Termins 82 Ite
Peremptorie und
Sonsten, Lobbruch
usw Offlaßen seyn
Innerhalb 1764.

ex mdto
Albany

Accepi Copiam
25 Januarii

Cujus Decreti &c
Hezrodtz

Hochwürdige! C.

Ihro Hochw. gruesst pflichtbar Fueths zu Limburg, qua Mandatarius Ihro Herr Weis Abt Mergentz, Patronus, Ihro Abt Simon, oder Ihro Herr Abtsprocurator Münster freg. wegen gebetener 200. gülden, und Interessen Pfarrwürdigen Interessen Pfarr, die Hochwürdigen Pfarr belangend, und unterm 3. Aprilis. a. prat: ein decretum Commissionis Caloriam wieder mich ausgebracht, Zu pflichtigster Folge solle meine pflichtgegen Obrigkeit dessen gehorsamb einbringen, was massen ich ihr 200. fl nicht nehme, oder Zum besten meine, sondern in gehorsam ihro mir, Von ihro Hochw. Herr Decanat, Ihro Hochw. Herr Limburg, und Liebfrauw, Herr Herr Decanat vorhin in abschrifft sub Lit. A. ingebogen Mandati, für nur wenig Decanat

vnßergeschrebnen, vnd gesövrnd Obrigkeit
seben, wir Innen in der Sachen nichts
Ihres vnßgestalten, vnd Obrigkeitlichen Ob.
Hrn gebrachten Recognition vnß Schuldig
erkhalten, ist Ihr Hochfürstlichen Dhlt. vnß
Commission Ihren Ihrigen Gesandten Schwig
vnßgeschaffen, vorab sich Ihrer vgiebig
sich Ihrer Creditrix sach nichts o-
ohne vnß meinen vnd Ihrer Churfürstlichen
Herrn Ihrigen Committierenden Herren
Principalen gebühr, vnd Credit, Ihro
Capital Obrigkeitlich, nichts ein
klagrecht Ihnen sich in die Exhibi-
ten Gesellschaft selber Obrigkeit
ein Gesellschaft Ihr Mitbrüder vnd Obrigkeit
solche Ihr respondiren sahen. Item
respondiren: quod ille, qui Mandatum
suscipit, actum agere nomine
Mandantis, Aquod qui facit per
alium

alium, per se ipsum facisse videatur
muß mir ihr Irrigen, verschrum Lide
jussoribus in Ihrem weesten, nemlich
Ihr Benepicium Exclusionis, vel
ordinis Absolution, rücksüm so mehr
Zu stutter Commun, in dem die spal
debitorn, in Ihrer Posse zu Zahlen
Fier Zur genügen ingressen, und
aber so Leicht, als ich, Zu Erlangen
sindt. Ich habe mich resolvirt
wie wolten Die Cassen entweg
Ihrer Ihrer Declaration die Commission
wozu sie nemen ex eorum gremiis
absolution wollen pro bono chur
selbes, endlich auch mit genohmen.
ich habe die reposition gelder
mehrers ihres mit Ihr gwöhrn müs
sin, und wieder Zahlig gesuchet.
ich habe mit Lieb und Leyd gesch

Die Obervormundschaften wegen der Gü-
ter Alliirter Völker quartiergehen-
den Derselben mit Obsorgen
meines Amts verbunden, so lange Zeit
gleichfalls arrest dauren müssen.

Es haben zeithero Von Dem Creditorio
Closterb Von Dem Limburger Hospital
verschiedene rückstände Deß Decanat-
ris Capitulad 900. fl. Abzugsweis
seit 2 und mehr Jahr Gerichtl. Ordre ein
zuhaltende D. Jüngere Interes-
sirte, und angesetzte Termi-
nus Peremtorios ungegangen worden
und ob sie wohl selbe öffters Deß
Decanats Orts, und mehrmalen um
gezeigt, und sie selbe versucht, wann
möchte sie, in Abtrag der Jenöthigen
Process-Kosten Zwischen Dem Cre-
ditorio, und Dem Land-Capitul,
oder einigen Super modo Contribuendi
ersuchen

[illegible] worden, [illegible]
In Wissen, entweder [illegible]
oder [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible]
ein [illegible] [illegible]

[illegible]
[illegible] mir [illegible] und
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Protestirt gegen Abwesenheit mit Bitten, und anlag. Lit. A.

Abschrift

Canonici Hebrod zu

Limburg

Contra

den Stadt-gericht-schreiber Lucks zu Limburg, gnädigen Decretum vom 8ten Weis Abschrift

Decretum.

Communicetur, und innerhalb Zeit Tags Rechtfertigung zum Decret. Evolvirt zum Decret. d. 10. Feb. 1764.

In absentia Secr.

T. G. Wilhelmi

Copia originalis ist abschriftlich mandatario Registratur worden Limburg d. 10. Feb. 1764

H. Lehnhardt
Notarius.

Lay" Fürstlicher Convention Ihro Lay" decanat Ihrem Collegiat Stift Amorbach einhellig, Dictatorischen, Solemn Land-decanat, per majora, jedoch mit Vorbehalt wird jedes mit Stylmäßl. Recht und Herkommen conform, Ihro Lay" Pension, Von denen, der Fürstlichen Forage - gelder selber, Capitalien selber, Solchen deren Belang Ausgangen Urkunden, vorlesen Lay" Ao 1769 d. 16. Aug. auch Ihro Lay" Ordentlicher Deputation zum allgn Hof-quartier Von Fürstlichen Rechnungs-Ordnung Ihro Besoldung — 66 f 18 alb. Ihrem Beistimung der andern Forensen, Vorbehalt Contra quemcunque Ihro Forderung — proceßirt — 64 f 2 alb. mithin in Summa 600. Sage Sechs hundert gulden ohnfehlbar beschaffen und Ihro Ihrem Sitzen. Es wird demnach

Von wegen Löbl. Land-decanat, dem Herrn
Canonico Hebgen Ihrer Fürstl. Gnaden Hofbaumeist.
und general entschlossen, sothane 600 fl.
Reinisch, wo erst, und ehender, als wo solche
am füglichsten, und sichersten wo-
- rechnet, sondern sambt noch andern
die besondere nähere Ziele, so sich
hierunter ereignen werden, in
wochentlich dem Herrn Director
eigenhändig unterschrift, und Morgen
- Rechnung gethan. Signatum Lit.
Liese den 17ten Juny 1760.

(L. S.) Von Seiten Löblichen Stifft
A. Dorn. Secretär Sailer.

(L. S.) ex parte obd. Stifft Subdirector
Georg Ernst Bergdolt J. C. Klein mpria
ubgeschrieben.

(L. S.) ex parte obd. Land-Capitul. Jos. Heusser
Land. Inspect.

L. L. A.

Hochwürdiger &c.

Wir Canonicus Herrod Commen-
thurer nechsthin zu Tütz mit solchen
Fürworten angeschrieben, welche meine
Commißarien Alexius Pirlmeyer Erzpün-
der, angefeindet. Meine Gevoll-
mächtigen haben Ihro Hochwürden
Gnaden mündlich und Schriftlich
mit Vorbringung: quod NB: pro majora, dürft NB:
mit Vorbringung mündlich
vorhero mündlich zu Tütz: / und
sich zu zimmerl. Rückzeugnuß Hütten.
abzuhohlen nicht Zugelassen, noch zu Com-
mißen, Sy Sich in Acta debitorg

Ihro Hochwürdigen &c.

dijudicium, und selbigen vexa-
tionem vorkommen wollen. Sie stim-
meten mit denen vorigen Decanat-
Rinen Contradictoriren, und Ver-
gegen dieser Rinen Obligation, mit sie
Rinen action zu verfahren. Obligatio
enim ex lex Convention, nec ulla ex
obligatio, nisi subsit Contractus, ex
quo obligatio proficiscatur
§. 1. inst. de oblig. et §. omnium inst.
de act.

Dargegen nicht befindet, daß der Ca noni-
cus Hezod der fünf Schuldtmeisterin-
dieser: so dann auch Commission und
Creditum nicht zugestehen. Sie bei-
gnädigen Scriptura privata vorbringen
vor Recht beständig, wie dann
Ihr debitor als principalis, sie ver-
sionem pecuniæ fidei Ludi data
sub nullitate wollen; und wie
als sindtliche Creditrix Ihr Mandati,
wie Recompensirt und denen Canonico
Hezod solchen vorhandig, und wie sind
gewesen, solchigen als Ihren Congen,
denen vorigen Decanatum die Rec-

Pfüd Gü Ffün, nihil ergo non. nam obligatio nulla est sine Consensu ejus, qui obligari debet. Sub hoc Jmo Bolton ingentis fidei axioma: mandatum, qui suscipit, videtur actum gerere nomine mandantis, etiamsi actum illum simpliciter ingreat, pflichtschuldiges Recommendiren. Sie sol sindel nuß Jmo wrytten, únd also wo Cyprianus spricht Mandatum, et Mandatarium, nihil ergo quoad Mandatum, et Mandatarium

Barbosa Thesaurus lib. ii. Cap. ii. axiom. 10.

sub mandatum nu únd also wie sich selbst. Consulo ergo non actus inter alios gestus, sol wegst. únd sie natura negotii wolten stüs meinen Psalm; únd also Recommendation einer Gerichtsperson über sein verschiedenen als canonicus Herod secundum

l. 13. C. si certum petatur

meinen Psalm propter nomine obligiert, únd actione principali Gü convenire

pflicht

docente Hahn in disput. de obligatione mandantis ex mandatario Contemplatu Justi §. 20.

únd müssen derselben nächsten und pflichtschuldigen Gehorsam Mandanti pünctlich

selben, worin sie die Correction
ingestehen, und gegen diese Beschränkung
competirenden Jus agendi ex mandato
ausstellen will. Er sieht sie nicht, wie
Mons. gesagt, und excipirt wieder,
contrà voluntatem DDrum mandantium
gehandelt, Er sieht die Gränzen seines
Mandats nicht überschritten, Er stellt
sie vielmehr als Sachen gethan, Er stellt
alles entgegen, selbst wörtlich gethanes
Anbringen, u. d. g. seine Herren
Mandants können ihm nicht
in Worte legen, und die Absicht gültig
widersprechen, quòd à suis DDnis mandanti-
bus indemnis praestari debeat. Darum
will Er nicht die wirklich Worte niederschrei-
ben, damit seine Herren Mandan-
ten sehen, wie Er ihnen dienet?
Und gesetzt, dass Canonicus Herod hätte
Wirthschaft Sachen, und Worten, die seine
mandati excedirt, und E. E. Rathes in
dem Mahlzeitprotocoll Summe a
=600 fl. statt 1100 fl. worin angesetzt
worden, angezogen, oder seine
unerhebliche exception Mon.

stützen Ihro vorigen Capitulen zu be-
stehen; als Brim persona plane innocens, mag
der gesündten Arrestat, ungeachtet sichers
vorgewisser vorstand sich entgegen nicht
erstrecke, und bleiben derselben dennoch
der Can: Hezod quò decipiens ex nume-
ratione pag, cum Ator, distante reali ra-
tione vel debendi obligiert, mehrbesagten
Stündts nunmehro Mandatario Apell
und mehr alles, was Contorinen bemelten
à bon plaisir gelten wird, zu Ihro gnä-
und Ihren Actionen oder Ihro Creditoren Ihm
zu bringen.

Als bemelten nechstverflossenen 19 mein
Vorigen petitum, und Rem, Grund, sum-
pel Citation, meinen Partheyen sich dar-
nicht zu praejudicieren, pflichtschuldigst
beyfügen, als bin Ihro Decanatum ad
libem brjeitiert- und Contestirt werden
Canonicus Hezod, als Imp: emegen
mir gerichtlichs: zu bezahlung der Ca-
pital & una cum interesse, als dem
demè causatis expensis mit gesetzlichen
werden, sinnmit gnadig condem-
dicenda Erkantnuß erfolgen, und, wie
vor noi, Lubmittiren.

Decan

Decretum
Commissarium Domini Episcopi
Leodiensis
Mense

Aprili Anno 1764 exhibitum
Leodii Coram Notario
Subscripto

Canonicum Herrod
Judicial Assessore.

Decretum
communicatum domino
Notario Judicii Spiritualis Leodiensis
Mense Aprili 1764
ex Mandato
Domini Commissarii
accepi Copiam
hujus Decreti exhibiti
Die 14 Aprilis 1764

Hochwürdigen &c

Reproducendo vigorosiori pressiori fundamento una cum decreto, Nobis facta insinuationis regiae Nom 17. und 14. elapsi, coll ipsorum mit Ihr Röm Königl. und so prosequendo termino peremptorio und strenge ihnen Ihre subreproductum zu vindiciren, und gegen alle so mutwillige Röster immer protegiren und.

Treue

Vocatis 7.

Reproductio Cum accusatione
& Contumacia et petito Legali

Main

Stud Lisspbon Fuchsen Gé Lim-
burg, quòd Mandatarii Advo-
Cati Gé Meijulz
Actoris

rutzgegen

Canonicum Hezrod Gé Sint-
Actorem Cit Rt.

Decretum.

Ex Obstehung deren
Von dieser Apostolischen
Sach wirdt fernere
weitere Termin
Gerichtl Peremptorie
nebenst Cost-
en offlud den
Cost Mentz 1764
Ex Mdto
2 Albus
H.

Allegi hujus Decreti ac
copiam D. 16 may 1764
F. Hezrod

Tugendsamer!

Demnach mir angezeigt worden, wie etliche Decanen
ihre Capitularen nicht gebührend, sonderlich wie
denen jungen Creditlein widerspenstig, mir auf-
gelegte Collectenschreiben zeitlich, wie auch mit
dem Eyd mir aufgelegten Acceptiren gehorsamen
nicht wöllen entsprechen, dass ich selbige nicht allein
für die übrige Decanen thun, sondern
Limburg, der widersetzigen, gemeine Capitul
Decanat ruegig machen; allermassen schuldig
folglich sorgen nicht gemeint, gegen
ihnen gebührend procedirt. Dagegen nicht hindert,
dass in meinem Commissorio ein gewöhnliche
Clausul: mit Hoverfolg vier Decan
mitglieder Capitularen, entsetzen, müssen, selbige um
desswegen angesetzte wovon ich, weilen Ihro seiten
ich dann Capitul zumahl nicht allzumemba

Zu gegen einem jüngern Priester und Diener in
Commissionen über die Decanten in Kurtrier
in Ihro Hochfürstlichen Gnaden Abwesenheit, Zu
Zuhörung ihrer quest. etc. Zu Ablegung Ihrer
gegen ihren Capitulares schuldigen Ehrerbietigkeit,
und Zu jährlicher gnädigen Decanten mit ihrem
selben = als nicht mit mehrerer Richtigkeit,
wann ich Zu Erlangen, und Zu Zuhörung Zu
Abermögen. Zu wann ich sich nicht genug Zu
Abwendung, sowohl in andern Ihnen anbefohlenen
Verrichtungen, als will wann Sie in
mündlicher unterthänigkeit nicht genug Zu =
suchen gebeten zu Ihnen Commissarien
unterthänigst

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rupertsbrgn gloriösæ
Admissionis Vinkelriedicæ
Diæ

Wrin

Dⁿⁱ Canonici Capitulares
Hexenedæ Güntersbrgn

Ea

Lectione facta Dⁿⁱ
Decani, quà mandatarium Abbatis Bonæ Vallis

Decretum.

Cum ex Diversis in Capitulum
Rupertsbrgn Hexenedæ Gründlingen
reproducitis et expensis. Deliberatum
fuerit 6ta Maij
1764.

Exmdo
In absentia Dⁿⁱ
Decani
Præsidis.

Præsentatum 28va Maij.
1764.
H. Benedict Bonsmyser.

Unterschriebene für Mich und Meine Erben bekenn und thue kund
Männiglichen mit diesem offenen Brief, daß Ich zu Vollführung
vorigen, jetzigen und künftigen Sachen gegen Iweme die an beyden Churfürstlichen
Geist- und Weltlichen Hof-Gerichteren in Coblentz habe, und überkommen möge,
zu ohnzweiffelichen Procuratoren und Anwaldt constituirt
habe, den Wohl-Edelen Herrn Adamelle besagter
Hof-Gerichteren veraydten Procuratoren substituendo Procuratorem in
casum absentiæ vel mortis Anwalds also und dergestalt, daß zuforders alles und jedes, was durch und andere Anwälde, oder sonsten in angerechten Sachen von wegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermelter Anwald in angerechten Sachen activè und passivè erscheinen, allerley Proceß aus die wider einbringen fori declinatorias, und andere Exceptions übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ dandorum respondendorum in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis expensarum, damnorum interesse quartæ citationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden andern, ziemlicher in Rechten zugelassenen, und mit dem Urtheil aufferlegten Aydt, etiamsi litis decisorium fuerit, in Seel erstatten, allerley Beweiß einbringen, derowegen alle Nothdurft verhandelen, dieselbe tentiren, wider der Gegentheilen Beweissung, auch sonsten excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumatiam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, oder davon und sonst allen anderen Beschwernussen so in oder ausserhalb Gerichts zugefügt werden mögen, appelliren, Apostolos bitten, und die Appellationem oder Appellationes bis zu endlicher deroselben determination prosequiren, gegen die widrige Urtheile auch sonsten restitutionem in integrum, so vonnöthen, begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkennt, erheben, annehmen, davon sie nöthig, quittiren, in actionem passivè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè da die Urtheil zuwider ergiengen, und darauf wieder in executionem procedirt würde von wegen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen, einen oder mehr After Anwald so oft geliebt, substituiren, revociren, auch alles andere handlen, thun und lassen, daß selbst zu gegen jederzeit handlen, thun und lassen könte oder mögte, und da erneuerter Anwald eines weiteren Gewalts, dann hierin begriffen, bedürftig wäre, und beständigsten, daß vermög der Rechten, und de stylo eines jedwederen Gerichts beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben, und soll ermelter Anwald und sein substituirte handlen, thun und lassen werden, das versprech stät, fest, und unverbrüchlich, auch gedachten Anwald, und seine substituirte aller Börden und Rechten, præsertim satisdationibus de judicio sisti, & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey habhafter Verpfändung Haab und Güthern, so viel deren jederzeit vonnöthen seyn wird, und dessen zum wahren Urkundt hab diese Vollmacht

Ich und mit meinem selbsteigen Handzeichen zu-
Ehren, Coblenz d. 26. May 1764.

Fr. Hetzrodt Can: ad S. Cas.
Fabenstein in Diedesheim

Volumesse

ad Canonicos

Canonici Capitolarij
Hohenrath q. Brek
Ridpen

Item Rutt Jo: Libro
Liebs Fridenbüch
qua mandatarium
Item Lobau Weis
Item Wenjuß

Wohledelgeborner

Reproductio adorum
mit Cath
von Spitzen
Canonici Capitularis
Holgau ode Zu
Dietkirchen
Et
Carl Joseph Graf Fuchs Zu Dornbüsch
qua mandatarium
ero Coburg Weiß
von Mainz.

Decretum.
Colligantur acta,
mox vel Tradantur
acta. Coburg von
Offladen 29 Julii
1764.

Hochwürdige!

Pro parizione decreti Romæ 21. Maii
ibsius tenoris dispositiva a Nobis
in ordine ad ferendam Sententiam
nunc repraesentati, concessa in nos-
tra specificatum 4 pieçe n Extensa.

Juris allegata.

1. Romæ Sigla Allegata, undergleiß
bitta, mit Anlagen Sub Nro S. I. 2. 3.
cum decreto Romæ d. 26 Xbris 1763.

2. Contumacial Ungrigen mit Bitta,
cum decreto audiendi Romæ 17. Jan.
1764.

3. Unsere Ungrigen gehorsambste Fernehmung mit
Vorsinigen Bitta, cum decreto Romæ
12. Aprilis 1764.

4. Reproductio cum citata accusatione
Contumaciæ et petito Legali, cum
decreto Romæ 10. Maii 1764.

Ich Bitte, einen Hünftigen Contra-
Dictorischen Process mit
Vorbehalt Rechtlicher Defension, eine
Sentenz, die wir da für bitten

Reproductio actorum

Mein

Studyrosigst Inscribiren
Burkson zu Limburg wie
Mandatarii Nomine
Robynsonen hiesigs
Magistr Actum

Ca

Can: Hezemod zu
Recht Rinsen Bogt

Decretum.
Gerichtliche Handlung werden
sub poena ex duplicatis
exhibendi reproducirt
wrs. Cost. Ostat. d 20 Aug
July 1764.

21 (3) 2

1763/14

44

9

Prot: actorum

Jesus

Balthasar Jbon Fuchshon

Limburg qua mandatar

r. Ampts Weins zu Mayen

Ca=

Canonicum Helpedo Zu

Kirchen.

pto Mutui.

Lim Cury.

Als Chur. Hochfürstl. Trierischer

Hof für das Hochadl.

Collegium Canonicorum

Ehrenbreitstein Verwalter

Rentmeister Forstbedienten

Als man Zoll Lehen Hof

Pfälzer Wies zu Lim

1763

Lit F

Extractus Protocolli Vicariatus de 23ta 7obris 1800

S. 3209

Vtl Vtlinsnu

Via Auflnasnu nuuh Lagi
Jach Entwurff.

Vat Collegiat Vtlinsnu bi-
tet um die Erlaubnis ein Lagi-
tal Voz 3200 fl. zum abfurgo
um für die Bezahlung der Au
gerauffnu Contribution ad 6500
fl. was auf Kurze Zeit mit Ge
fahr vüfgnuomu werden Ca
num Capitulinu. Succesiuer auf
nasmen zu dörfen. et

Resolutum

Cum apposition vorgen Vorstel-
lung P. C. Act mittels Protocolla ex
Ausgug und Ubergebung: dem
Consynodo zur Aufnasm ein
corüm Commeldten Capitels, contra-
Zu Bezahlung der Auserauffnen
Contribution nöthig ist, sind Von
selbem resolviret, dessen an
Consulendum Thail der CONSENSUS
aggravandi allerdings gnädig
zu ertheilen sey. — Inmit-
telst Vicariat müsse
Ansuchen der Kirchen Bitte zur Be
stättigung der gnädigsten
Ratification zu so
viel die Bewilligung eines Lagers
in Umbkreis convenu dörfen.

A. J. Beck

Hochwürdige!

Inhemmlich würde für einige Hallbstücken die Post von Gallo-Batavischen General Augereau mit einer Contribution von 6500 Livres abverlangt, ohne einen Vollständigen Abzug anzuschaffen.

Allen Geld-Vorrath ginge ihm durch die vorgängige all-inhemliche Requisitionen, Einquartierungen Lasten, Abgaben an die Armeen, und Contributionen gänzlich ab; — Diesen einzigen Ausweg fande er denn in seiner bedrängten Lage nicht zu finden.

Nur Herrn Brentano mit seiner müsse nicht seinen privat-Credit retten, daß ihm von guten Freunden die Summa vorgeschossen wurde, wofür unter diesen und billigen Bedingnis daß er die Hallbstücken mittler weile für einen andern Creditorem zu behalten, damit obige Summa diesen Freunden, als Hauptsächlich abgetragen würde.

Diese unsäglichen Verlegenheiten wollen nun der Herr Kammer-Präsident Assessor Meyer von Hertwick zu Ihrer 2000 ℔ und seiner Herr Rosemer und dem Herrn 1200 ℔ seine zu 5. pro Cent stehen, um die avancirte Summa, und nun 400 ℔ bey H. Hallmeyer Bogérer wo der Rest 9. pro Cent abgängig ist verzinsen müsse, wodurch der meistens Herr Königl. Englische Gesandte bey seinen Capitalien abzutragen

Nur bedingen sich diese HH. Gläubigere die vorläufige

Hoch Confirmation über obige Capitul-Nummern, und
denen allfälligen selbigerorts Zusätzen; so dann Ihro
die Zusammenberufung des Hochlöbl. Capitulars Herrn zu Dietkirchen
der ehrwürdigen Stifftsherren Capitular Herrn zu Dietkirchen
von der hochwürdigen Stella, als Competenter hoher Obrig-
keit gehorsamst bitt.

Hierum bittet bey so beschwänglichen Umständen gehor-
samst

der hochwürdigen Stella

Dietkirchen in Loco Capitulari
d. 18ten Xbr 1800

In fidem
Roemer Decanus.

Ex Mdto Venerabilis
Capituli
J. Hermes Secret.

Untertheinst gehorsamst-gehorsamste
gehorsamste Collegium ad S.
Lubentium zu Dietkirchen.

Inspektes ou[illegible]ünenfuend gnuetigst, sey
wird ouch rspolgte Gnesta Befehl ä
d[illegible] 29ten Jenner J. l. J. die Gnadenbezeugung
wider Anwesende Schuldige ertheilend
Convenues aggraveed [illegible]
artikel, der [illegible] die Sache Ihro
2000 fl. wegen [illegible] Contzlers rsolgt
worden, [illegible] dass die Kapitulanten
sich zu Lindburgum stellig werdind
wenige. Lüb. von Vergreal dimd
7ten Jenn. 1801.

Dietkirchen in Loco Capituli
A. 1800
Zoemer Secret.

Ex Mto Venerabilis
Capituli
J. Hermes Secret.

Dietkirchen in Loco Capituli
A. 1800
In fidem
Zoemer Secret.

Unterschäny - gasse beim Ta Vor.
stellung samt Litta

Vol
Collegiat Stift ad S. Luben.
tium zu Dietkirchen

Um Einwölb Vormald Ta
sein Obrig Keitliche
Confirmation

Raisch V. 237 ab 1800

artikl

consensly aggravaner

Limbrick 17th Feb 1801.

Extractus Protocolli Vicariatus de Anno 76ny 1801

S. 3789

Dicti Dillenium

consensus aggravandi

Ca. C.

Vicariatus hat sich hierüber mit dem Kürstlichen Oberlandvogteyamt Altorf zu benehmen. Sigt. Schloss Oberdorf im Algäu, am 25ten Sept. 1801.

Clemens Wenceslaus

dat Collegiat Stift Ellwangen sub praesent: de hod: pro consensu aggravandi legali auf 10344 fl. Correnti, contra gnädigste anbefohlene Landschaftliche Verfassung, und Freyheiten ohne Zuziehung der Landschaft nicht vermehren, sondern die ehedessen gewöhnliche Repartition der Landschaftlichen Contributionen, und andern Landesbedürfnissen, auf die Unterthanen nach Maßgab ihrer Vermögenheit, und Nahrungsumständen, ferner beybehalten; Nur nachdem die Nicht-gliedern selbst, und ihren Unterthanen einen Vortheil, oder Erleichterung gnädigst verschaffen, und dadurch die Landschaftliche Repartition, und Contributionsquote, auf die übrige Landschaftliche Unterthanen vermehren würde, so ist dieses Gesuch abzuweisen. — Nach diesem kommt es in der Vorgängenheit, gegenwärtig Stand und Summarischen Anzeig von der angemassenen Cassirung, und Vereinigung mit Balzheim, und

Resolutum

Cum appos: dagen Vorstellung Pro Rata soll per Ext. Prot. zu thun Vorstehung der Repartition: Wo sich die Aufnehmen gegen Cassirung des Abstands der Landschaftlichen Contributionsrequisitionen, und andern Verordnungen nicht vermehren kann, zur Leistung Rolla gegen Remission, oder Nachlassen gemischt zu verfahren; Nur nachdem die Vermöglichen gemischt: ob auch die Nicht-gliedern selbst, und ihren Unterthanen einen Vortheil gegen Beybehaltung gleich Standt, wie gegenwärtig Repartition und Contribution der Stiftern gemischt, und Cassirung mit Balzheim vorhabe, und

Hanrich die Aufsicht zu haben
hat comm.

Franz de Vicaris zoig verspro-
chen zu halten Inquisition da sie-
fred aus, wer den nicht zu sehr
Communis aggravandi, jedoch mit
der Verbindlichkeit der Stillschweig-
ens zu verhalten comm, wen
Bayer oben ausgelassen Concor-
nibus die pfleg zu Aufsicht
zu haben.

J. Beck

Extractus Protocolli Vicariatus de 7bre Oct. 1804

Vidi Rivessum

Consensus aggravandi
Bull. &

§. 9822

Legebatur clemme appos. de 28 7bris ad Ext: Inst. Vic: de 19te ejus. tenoris:

„ Vicariatus fert sua sententz
„ mos Vorderrunt Ruit dan ein
„ fürstl. Obr Lrundt- Commission
„ zu Bonaduen. et

Resolutum

Cum reapprobatione clemmae gratiae Sand dan Bischoffen Vorstellung d. d. Ostermoy Vorkürzung & Vorzüttigen: die gnädigste Concordaten und sonstigen Bischöfl. Rechten Gebühr nicht dan Landschaften - sondern Bischöflichen + Conclus nach Vorschrift dan Canonibus gehalten

+ Vorschrifftmäßig, nach Concordatmäßig

Vidi de rebus ecclesiasticis alienandis, vel non.

Der Eingang der höchsten Entschließung vom 25ten nächst: Gütigst die gnädigste Verfügung treffen wollen, wie weiters Ihre Churfürstl. Durchlaucht dem Obrlandrundt Commissariat die Ertheilung oder Abschlagung der verlangten Consens, oder Alienirung- oder Aggravirung- Consensen überlassen; und die gnädigst befohlene Anzeig in der Sache nicht entscheidet, und nur dem Zennt Gut, das Obr- landrundt Commissariat in der nöthigen

nachgetragt, wonach von dasser höchsten Orth nach dem Obrlandrundt-Commission de 18t Julii l.J. mit gnädigsten Gutachtlichen, und sein Gutachten Meynung mitgetheilt wordn. die Ursach deren gnädigsten Zurückhaltung sein Dechan, und die Canonicos, die Landschaft, in denen Conclusen, von verschiedlichen Verrichtung abzuhalten Dechan, sein in dem Dienst Canonicos Dechan selbst, wovon

geistlichen Ehesachen des Ganzen
Burg Dumalingen zu beschicken
Lage zu stellen; so ist selben
weg zu bewilligen, und stellet
selbsten Gründen keinen An-
stand entgegen, der gebethenen
Commend - zufolg unter den im
Vikariats-Archiven vom 19ten
nup: wege bemerkten Verbind-
lichkeit - ohne weiters von
Vikariats wegen de Mandato
speciali zu entschlagen. Sig:
Bischof Chur-Cour in Abgang
am 9ten October, 1801.

Clemens Wenceslaus

Von gleichem Commendirung
ley wissen Comin Meldung zu
stehen, wie Gegenschrift eben die-
sen Brief und obbesagten Inn-
am Vorstehen zu gehorsamst conve-
gurem Vorlangen dem selben fü
dass Collegiat Stift zu Pillin
meisdorf in den Nassauischen,
und Stad-Rued Cosan sofort
Grüssen zu erlangen, und dasse
Vorgenen Innerstehen a me Con
currente gnedigst begrüsslet wer
den Comm, so wird der Endesbe
zeichnete Commissarius nicht ermi
zu, so sey dem, dass Hochwürdi
gen Chur-Administration Ge
sinnen: — Fürgesetzt Vicariat mit
sa dasse O. E. Stell unterst Vorsehen
dass diesen gnedigen Comm Gnedigen
Gnedigsten Gutbefinden stehen
sey, und dasse in den ordentlichen
Form bloss einseitigen Chur-
Cornel-Commission nicht ermin
zu, so sey dem, dass Hochwürdi
Gnedigen Chur Cöln Solidus
Gnedigen Stad Cassen gnedigst hil-
lam, und wolen dasse von der gnedi-
gen Communication di
Hochst Gnedigen Entschliessung Stadt
Fuldig gnedigen

J. M. Beck

Dr Lemfm

Consensu aggravand

Lal 21 oct 1801

Extractus Protocolli Viarialis de 18va Julii 1801

§. 3623.

Erkänntnis

den nigmunitischen Ver-
kauf eines zur gnädigsten
jurisdiction Corporationen gn-
gehörigen Hauses betr.

Die Fürstliche Oberlandes Com-
mission thut dem hierigen
Viarial den Inhalt des Erk
Erkänntnis mittelst protocolli Fünf-
zig de Hod: zu dem Ende beli-
big mit, um zum Mittel ein Gut-
zu geben, wie weit die nunmehrige
Verkäufer der neuen dermahli-
gnädigsten Gnade gnehmend
werden könne.

Resolutum

Der Fürstlichen Oberlandes
Commission cum reassistentia
des unterthänigsten Inhalts per Ex-
tractum Protocolli zu eröffnen:
Es könne hier 2 Hauptpunkte zur
rechtlichen Entscheidung, nämlich ob
nach der bestehenden Anzeige des
Klosters Marienberg wegen
freiwerdigen Verkaufs

Consens beim Fürstlich Reuss-Ebersdorfischen Gesuch um Mandatzu Bestätigung, und wie sie wenigstens diesen Gesetzen Abweichungen vorgenommen werden können?

Die Abweichungen der Reussischen Gesetze sind bekannten allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung- und vielleicht Menschlichen Natur, nicht nur jedem Besitzer Lehnbar unterworfen, sondern auch nothwendig, wenn die Erbunterthänigkeit nicht abgeschafft werden soll, und die Verpflichtungen zu Reichsgesetzen aufgehoben werden, und nur der bekannten Reformation einige Einschränkung unterworfen bleiben sollen. Es ist also der Landesherrliche Consens nur nöthig zu Verordnungen, die Verpflichtungen aufgeben wollen, weilen nur diese Gesetze nicht nur als Grundsätze der Reichs, sondern auch der Reussischen Landesherrschaft abzuändern sind — Reussischen Verhältnisse zu beobachten die Entscheidung der Klagen über die Abweichungen der Verordnungen und den Administrations

Ruchstan zu verschiedenen Consens unter-
thanen die ohnen genehmen, oder zuerlaß
Eigenthöfen — denn Anschuldigungen
Criminal Fällen die Gerichtin Sinsen in alie-
nations Fällen und Erbschafft Mutschin Gü-
ßigen Erbfall nachsuch, so wie Höchst
die selbsten für die Cameral Güter die Ein-
willigung ab Hohe: Commissario ohne
voll nachgesuchet, und von dessen die
Ertheilung des Consensus alienandi
et aggravandi nicht ohne der Ertheil
Einholt Zeugnuß, wie ob die Ex-
aminanden, und andern vorhin
Corporationen gehörten, und
dessen Höchst ihnen nicht genommen
Burgkin, oder Vicariaten ernennt
werden.

Bei der allerunterthänigen Klag. des Rot-
ter Marienberg Closter also nicht zu bestehen,
und das Closter in Mandatum, wegen
der Ertheilung des Erbrich Consens
kein Gegenstand einer Gnadis bewilli-
get werde

6.) Wird Abschlägung des Lünenthaler
Steinbruch die Frage vorgemacht werden
soll: ob der Pfarrkirche Güter den jewei-
ligen Corporationen bei allenfallsigen
Secularisation den Land Garben zu-
fallen werden? und

c.) Ob das Französische Gouvernement
den Pfarrkirchen Corporationen in
ihren zinspflichtigen Gütern weiter
Veränderung, noch Verschreibung
verbieten, und so gegen ihre Pfarren
und Gerichten einige gegen Erb

Wenn dann also zum Vorrath angeschaffet, und die Inspectanden nothwendige nützliche Abgemessen, oder wenigstens mit Beschreibung ein Entwurf gemacht worden ist.

Gleichwie aber unserm mehrfachen Amts Obliegen nach unsere getreue Corporationes Gemeinschaft Inventarien zu Handen zu nehmen, so können dieselben nun bey den Vergleichungen nicht allein an Capitalien, sondern auch in den übrigen Rechnungs Artikeln die Gewisse Anordnung machen damit die Inventarien gemacht werden, damit alle dazu gehörige Stücke mit gezählet, gemessen und gewogen werden, wenn nicht nur in Capitalien, sondern auch in den übrigen Rechnungs Artikeln die Gewisse Anordnung machen damit die Inventarien gemacht werden, damit alle dazu gehörige Stücke mit gezählet, gemessen und gewogen werden, wenn nicht nur

mit gültig verbleiben, mit dem Beyfall von 100 Gold Gülden nicht weniger überhaupt Fall mitgetheilt, verbinden Gemeinen Deputirten Ihre Anmerkungen beygefügt werden, die darüber gepflogene Gemeine Berathschlagung mit gemeldeter Expectanz einsenden, wo nun verlangt die Gewisse Anordnung machen, damit Administration halten können, damit alle dazu gehörige Stücke mit gezählet, gemessen und gewogen werden, damit alle dazu gehörige Stücke mit gezählet, gemessen und gewogen werden. Man wolle gleichwohlen sich weiters den Fall Obervormund Commission unterthänigst

Procopia
L Conden Secretarius

Auszug Protocoll- und Cassa- Commissions Diarii
de Dato Gratzbrunn/Stain vom 17ten Octob. 1801

Extr. Prot. Vicar. de 15.
Oct.

Dem von dem Collegiat-
Stift Dinkelspühl
nachgesuchten Consensum
aggravandi mit 10,344. fl
betreffend.

Dem erzbischöflichen
General-Vikariat per
Extract: zu erwiedern:
Dinkelspühl finde nun bei
Ertheilung des Consenses
nichts zu erinnern, und
müsse es übrigens dem
General-Vikariats Ver-
fügung überlassen
bleiben, die nöthige
Verwendung dieser
Gelder sich zur Zeit
vom Stift zurückweisen
zu lassen.

Eschermann

An das erzbischöfl. General-Vikariat.

Extractus Protocolli Vicariatus de 15ta Octe 1805

Villinsou

Consensum aggravandi

Ertl.

S: 3845

Repponebatur via Dubitationum Ettofnsh vnd Collegiat Stifft etz

Resolutum

Cum appos: dasse Ettofnsh vnd Ehrle. O. L. Commissariat mittelss protocollar aubzugs zu nachsuchen: Wan sy nun vermög der Stiffts. consens des aggravandi Ertl Fondus aus dem Burgfrid Land Ertl Hauptmannschafft, conten die contributionen, und Reglementen annoch zu gutem gald auf sonnd Fondation, und zu glaich die Clerisey Pfarr Kapellen, und zu glaich die Filialen sy selbe vermög der Stiffts. Fundation zu bestellen haben, Als ist dasselbe Fundus zu mehrer Nachricht, conform mit dem Decreto apost. Vom glau L. W. mit Aubschribung der Beschreybung Landts Vorzeugsam.

W Beck

Von wegen Kniebos Hertz Wolf Thiel
der Rheinfeld dem Kollerey S[ch]reiberey

Abtrettung der Wellen vätterlichen
Fr. Leistung Hausrath über die
Eisenen Gerechtigkeit Burglichen
unter dem Hohen Fiscal
untes Hochstall Sambt
unter dem Hohen Sonnung, ob sein
der gnädigsten Confen-
sein aggravanti um 3200
Kauf Contract
Gulden, wegen dem
verschreiblichen Kaufs-
Contribution und
Exquisition, aber und
zum 3200 Gl zuerkant
schuldig über 10344 Gulden auf.
machen müssen, worüber sie
Gläubigern Inmassen
Vorschuß zu schaffen Erlaubt,
und der Wegen Gerichtlich
um die Burglich gnädigste
Bestätigung der und gehorsamb
Supplicirlichen
Abtragen Hohen unterthänig
Bitt wird
gnädigst Kauf
Der wegen gnädigst
Hohen
Confenses aggravanti mit
gnädigen
in Summe von
von 10344 Gulden Die uebo-

Und Grosse wegen
Hungarn Wolf Hans Ab-
-fertigung Schuldigen Anzeigen

Die Bewilligung dieses
besonderen Bittschreiben

Esser d. 27 octe 1801

Ihro Spld Herr Stolle
machung ertheilt, worauf sich
Dasselbe die Ihm bezeugte
Obligationem
den gestellenden Befehl
befindet, und sich Gehorsamst
damit beruhigen soll.
Leben und Vc.

Von Wegen Niederhoff. Fürstlichem Vicariat
vom Collegiat Stifft zu Wildenfels sowohl an
Beÿsitzern: derselben Herrn zu Buchholtz des Unter-
nachgesetzten, und gnädigst Gnädigen von Con-
sensus aggravandi Von 1 Thl 3 44 Groß. Leipz.
münz zu Beÿtragen; ob die Stifft- gleichen selbst
eigenen und Ihrer Eingesessenen Ober- Herrn zu
dem ungefehren von Erbgerichten rüber schon Thun-
lichen Vorschuß Einhundert Gulden Meißn. gnädigst
verwilligen, und die darüber mittelst gründlicher Repartition
vorgenommene und der Gnädigsten zu Ablegung der
interessen, und Capitals gnädigst gemeinten Sorge?
Leipzig den 24ten October 1801

Ex mandato
J. L. Borden gnädl. Sorg
und Secretario

Hochwürdige!

Auf die unter dem 18ten Dec. v. J. bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht eingereichte unterthänigste Vorstellung, die nemliche Frey- ja sogar jene des Collegiat Stifts zu Dietkirchen die wegen der neuerlegten Augereallischen Contribution ad 6500 Livr. niederen neuen gemachten Kapitalien nunmehro abzuführen verbunden, und nur vorderhand von 3200 Gulden zu dem Ende haltenden neuen unterthänigst bitte, wurde auf erfolgte höchste Entschliessung dto 28ten Januar dss l. J. der diesfalls gehaltene Consensus aggravandi in der Masse von der hochwürdigen Nulla de Mandato Speciali Sermi unterm 7ten Hornung ebenmässig ertheilt, und für die Summe von 2000 Gulden, welche der Stift von Abzug erhalten, auf der Kapitals Hof zu Dietkirchen verlegt werden sollen.

Da aber besagtes Stiftchen, welches bekanntlich in den Französischen Contributionen und Requisitionen nicht nur gleich Stiftischen Corporationen, sondern ganzen Fürstenthümern für in der Joubertischen Holz-Contribution höher, als die 4. Nassauischen Fürstenthümer, angeschlagen wurde, nebst obigen annoch mit einem schulden Last von 10344 Gulden behaftet ist, worüber der erforderliche gütige Consensus aggravandi à Sermo wegen dem zur Zeit der Einnehmen Stift unterthan, Stift zugehörigen Postzinsen und sonstigen Umständen nicht befördig

nesheyn sünst werden Könnte, wowürch so wohl dem ohnsein söüst-
bereüten Stifte, als dessen Creditoren nur ümso sichlicher
scheinen bey dermaliger söüst gefährlicher Crisi zuverschen Könnte,
So will man sich mit bey dem hochwürdigen Vicariat,
ümb dürch dero dieses bey Ihro Churfürstlichen Durchläuchtigkeit
selbsten unterthänigst pro Suppleendo Clemmo Consensu
anflehen

Gnädigste devotestes Stiftchen sehet zwar allbereits nur allzuviel
ein, dass es bey dem itzt fast aller Orten in der Verfügung
bayrischen Krieges-Lasstungen noch unendlich mehr ver-
schlechtert werden müsse; da aber die wirkliche Noth zur Zeit noch
nicht eingetretten ist, und die Summa dermahlen nicht bestimmt
angegeben werden Kann, so wird man sich bey sich ergebendem
Falle zur 1ten Obliegenheit machen, Vorläufig die unterthänigste
Anzeige, und Vorstellung hinzu senden.

In Anhoffung gnädigsten Gehörs verharren wir immittelst
mit schuldigster Verehrung

Eurer Hochwürdigen Valla

Dietkirchen in Loco Capitulari
d. 17ten 7br 1801.

Vt Roemer Decanus
Ex Mdto Capituli
Hermes Secretarius

Gnädigsten Befehlen Decani, und
Capitularum zu Dietkirchen

Underschäing- Trau- zu gehörig zu der
Vorstallung mit Litt.a

Dorfurtand, und Registrat
zu Dietkirchen

pro Supplendo Clem.mo
Consensu aggravandi über
1034 Gülden Hauptsch.

Hochwürdige!

Auf das hochschätzliche vom 24ten elapsi ehrerbiethigst hiermit treu- gehorsamst Stift zu schätzende, das die Stift. Vicarii bis zum 15ten Merz a.c. aus ihren Pfarren per Rainau, die Registularen aber alljährlich folgenden Leistung zu den gewöhnlichen Quart Abgaben gehalten haben. —— 1mo aus den Zehenden ad incirca 8. mltr, und 2do aus den Gülth Korn 3tio aus den vom 15ten Merz d. J. an sind vom ganzen Collegio alle Grund-Zinsen, und Interessen der Kapitalien Registration für die Sicherung der Interessen sorgfältig ministeriter bestimmt worden. —— Von den Vicariis in Wasserburg haben wir nur zu sinnen, somit Capitalia sich nicht entschlagen, die selbige, weil ihre Güther auf den 3. unglücklichen Orten, Dietkircher, Offheim, und Elz liegen, selbst kaum die Zins hatten und oben Irrwesh, wie unten weiter erfahren, fort und fort zur Last beharrlich sind.

Die Capitularsitze sind mehrere zu listen, wer bis dahin eine Unmöglichkeit sind

a.) wegen der 3 ersten totaler Plünderung, wordurch die Stift. Glieder in die äusserste privat Schulden verfallen sind, um sich nur das nothwendigste wieder anzuschaffen.

b.) wegen dem Abzug der last ganzen französischen Armée, die jederzeit beym avanciren so, wie beym retiriren wegen dem Lager Plätze in Anspruch, und anliegenden

Orten, und Gelegenheiten sich mehrere Täge aufhielte, wo dem
nebst den Gemeinen ohne Zweifel, immer die ganze Ge-
neralität sich hier einlogirte, und wohl täglich
c.) Lagen den verschiedenen, inzwischen täglichen
Einquartierungen bis diesen Sommer hinein; indem
die Städte Runckel, und besonders Limburg d. seinen
sich zum Ort ganz genau zu nehmen, alle auf das
benachbarte Dietkirchen hinzuweisen, ohne die mindeste
Rücksicht zu nehmen, wo das Kloster Arnstein ohne
natürlich hart stehe durch die so lang unbekannte
Blocquade von Ehrenbreitstein, während welcher das Kloster
Arnstein ganz blieb, stehe durch den sonst gewöhnlichen Brand
der Armée wären mitgenommen worden. Da
d.) der Dietkirchen nicht ganz sein, so gab ihnen den
letzten Stoß nur die Nassauisch- und Runckelische Neu-
tralität — Von dieser Zeit an litte der alles auf diesem
zerrütteten Ort, und Distrikten.
e.) hatte man nun für 95. ganz, und für 96. die
Hälfte der Landschaftlichen Simplen, obgleich die Kom-
mun-Bedürfnisse durch Fourage-Liefern und die Position der
Armée in diesen Jahren fast ganz ruinirt waren, und
den geringen abgetragen —
f.) Müsste man weiter Anno 98. den 4ten Theil aller Jah-
ren in der Nassau, als Rheingrafen abgaben, und endlich
g.) ist, und wird von 95. an bis auf diese Stunde dem
Stift der ganze große Zehend im Kirchspiel Breidenau,
und eine Revenü von 45½ Mltr zu Kinder Lasten hier für
Rheingrafen Rüssen Donnerstalben.
h.) sind die Stiftsglieder wegen erlittenen Mißhandlun-
gen von den ihnen anvertrauten Pfarrkindern, meistens zu Kostspieli-
gen Emigrationen gezwungen, und also auf lange Zeit genö-
thigt worden. — Die sind nebst vielen andern
die Gründe, und welchen das Stift glaubte beytragen zu
müssen, sich von mehreren beytragen bis hierhin loszuwickeln.
Was nun vorerwähnten Capitularissen, und Stiftsge-
beytrags zur Bestreitung der Interessen für die Stiftsherr-
schaft abgiengen, war man genommen auf den gestellten
der Carolinischen Prabend; dann zur Tilgung der Schulden
i.) sind besagte Lit. A. für die Carenz-Jahre ganz gänzlich
eingestellt, zu nehmen —
Dieselbe beide wird unser Herr Probst, wie der Stift
durch den Herrn Kanzler mündlich hat der Sitzung beste,
im Beisein selbst hierher kommen, um in Ihr
eigener Person Richtigkeit zu stehen —

Extractus Protocolli Vicariatus de 17ma Febris 1807

Villinsau

Wegen Ertheilung der Indulgenz Von wegen Translation, und dem Vorschlag zur Wiederbesetzung der Pfarr

Ohnmaßgebigste Dienstleuth: Dienstleuth finden zwar aus allgemeinen Gründen der nothwendigen Ehrerbietigkeit gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden, und zu Ihrem Einverständniß in Ihren unterthänigsten Willen der Nomination abzustehen, wozu ohnd wegen der Nichtbekanntschaft und Ehrbarkeit beyder Subjecten allerdings Ursach hätte, dennoch gehorsamst Ihro Hochfürstliche Gnaden zu bedenken, ob Sie nicht gnädigst geruhen wollten, dem Pfarrer Villinsau die Indulgenz zu ertheilen, daß er nach Verlauf 3 Jahren seine Pfarr resignieren könne, und Canonicat erhalte, wodurch dann Sie Gelegenheit hätten, die Nomination auf einen Ihrer Unterthanen zu machen, und Sie würden dadurch einen Pfarrer bekommen, der Ihnen mit Dankbarkeit ergeben wäre, und Sie würden auch dadurch einen Canonicat Präbendum anno communi ausgeschlagen haben. Wollen demnächst Ohnmaßgebigste Dienstleuth das hiesige Vicariat Ihro Hochfürstlichen Gnaden gehorsamst anzeigen, ob und wie viel von dem Pfarrbenefizio dem Capitul zuzumessen, und ob zu Erleichterung der Uebernehmung die Einrichtung S. statt 3. Carenz Jahren nicht gnädigst nöthig seyn möge.

Zu weiterer Anordnung Ohnmaßgebigster Dienstleuth: Dienstlebenst zur Nachricht

S. 3927

Wird Collegiat Stift Villinsau bevollmächtiget ad concl. Vom 24ten V. M. auf eingelangte Vorstellung Ihro Hochfürstlichen Gnaden Ihro Gnaden zur Abhörung der interessirenden Beylagen, und Begutachtung sub lit B. Ihro allegirten Status passivorum mit dem consilarem Vorschlag Vor, wie etwaige passive mit der Activ zu Ihro Hochfürstlichen Gnaden tilgbar seyn dörften, communi D. Capitl, und dem Hofrath von Hacke die nomination zu dem a resignato Pfarrbenefizio zu machen, und communicando dem Capitul zu eröffnen, und Ihro Hochfürstlichen Gnaden Ihro Gnaden zu Ihrem andächtigsten gnädigsten

Resolutum

Cum appos: Vorschlag sub lit a. et b. D. C. Capitl zu Ihro Hochfürstlichen Gnaden Vorschlag zu machen: Ihro Hochfürstliches Vicariat obliegen wird die Anzahl der einem jeden abtretenden Interessen vom Capitul zu genehmen Vorschlag der zu tilgenden Activ-Capitalien, und Verschreibung, wie hoch die noch übrigen Activ-Capitalien zu reduciren, und wie viel Jahre die Expectation noch abzuhalten seyen dörften. Nur müssen unter sub lit a beygelegten Status die Activ-Capitalien mit den aufgelaufenen Carenzjahren Interessen, und Abtrag der Capitalien Vermehrt, und sonst mit beygelegt werden

Von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Augspurg.

Die Herrn Domdechant und Capitular Vorgesetzte Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Augspurg unterthänigst anzuzeigen, daß Sie sowohl von Canonischen Rechtswegen, als von eigenem Antrieb Ihrer Pflichtigen Extracapitularen Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem gnädigsten Herrn, Ihrem gnädigsten Herrn Nominationem zu Vergabung der gedachten zu Augspurg Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem gnädigsten Herrn, Judenn der sonst offen stehenden Präbenden, welche Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem gnädigsten Herrn, Extracapitularer Weise conferiren, dem Capitulo clauso Zehnerley Jahr abzustehen, und in Chorum zu kommen gehalten zu werden pflegt conferiren.

Ferners wird Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem gnädigsten Herrn, Ihrem gnädigsten Herrn Nominationem zu Vergabung der gedachten zu Augspurg Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem gnädigsten Herrn, Extracapitularer Weise conferiren, dem Capitulo clauso Zehnerley Jahr abzustehen, und in Chorum zu kommen gehalten zu werden pflegt conferiren.

Alsonsi Ballati.

A. H. Beck

1mo) Ob wünschenswerth Ihro Hochfürstl. Gnaden und der Stift obne alle Präbenden allein Ihro Gnaden Präbenden allein Ihro Gnaden Präbenden allein Ihro Gnaden

Capital Stift Hildesheimb Domstyftischen Archiv. Signatum
Augsburg den 24ten November 1801.

Clemens Wenceslaus

Vidimus
der Bestätigung der Freyheiten von Graf
Johann Hartman Lagerlacher, und
der Vorsetzung für Erfüllung der Pflich
Pfl

1.

Lecto mense 9. Jan. 1665 1801

Hochwürdige!

1./ In der Anlage Litera 1. folgt gehorsamst der Anschlag eines Canonical-Gebäudes nach dem 10. jährigen Durchschnitte. Um einen sichern zuverlässigen Maasstab zu haben, hat man mit Fleiß die Rechnungen, worein der Bau sehr verschieden gewesen, vermieden, und die vorherige Jahre gewählet.

Hierbey müß man gehorsamst Collegiat-Stift erbar bemerken, daß wegen bauer Bau zwischen Canonico nicht einzig zur Competenz dient, sondern daß Jedar Herrn alljährlich pro rata sua zu entrichten habe

a.) alle Landschaftliche Simplen, welche nun nach dem Hrn Canzlarischen Vortrage von 96en nachgelassen werden sollen.

b.) Alle Rösten, die wegen vorkommenden Streitsachen der Stiftischen Gefällen, künftig in den Prolatantischen Landen entstehen; wie minder nicht alle Auslagen, und Rosten bey den jährlichen Zehend-Verpachtungen, und alljährigen Pachten Zehen, welche allein die Capitularen über 60 fl. Rosten;

c.) Sowen die Gutsherren der Stiftischen Passiven; und

d.) alle Bau Rösten der Stift Kirch den Chor, Stift Lurch altershalben ruinirten Stiftischen Gebäulichkeiten.

e.) Die Verwaltungs Personal, und Regital als für zur Hauptsache nicht verlassen, die Riesa, und Vorsitzen weil sie so den Protestanten, als Katholiken zu Ehren Lasten erfüllt, in gehörigen Stande zur Glorie unserer

Religion zu erhalten; —— Diese aber, leider! keinen
sinlänglichen Fond hat, so müssen jedes Jahr zu seiner
alle Hilfe nur beträchtlich zurückgelassen.

Andere geringere Abgaben, deren sich mehrere sind,
will man gegen einige kleinere Utilitäten, gern mit
berühren

Übrigens empfindet treu-gehorsamste Kirch
mit dem innigsten Dank die Fürsorge, daß die sonn-
wöchige Halle so wohl als ihre Kirchenbücher
durch Kunst den unterthänigsten Vorschlag
wegen Verminderung der Caren-Hosen zur Tilgung
der Schulden, und nothwendiger Verbesserung der in allen
bauwerk sehr Kirch, und Thurm so nothwendiger Fabric
in mildeste Andacht zu nehmen geruht haben.
Auf unser gnädigen Herr Probst sind zum unterth.
1. / lichen Bericht der Kirch beyg. Litto 2. abgefo.
lichen Gesetz befohlen.
Schließlich empfehlen wir uns unterthänigst zu Hülfen
Hülden, und werden durch fürstlichen, und exem.
plarischen Gottes Dienst die Höchste Gnade zu dem.
ren suchen, die wir in tiefer Ehrfurcht verharren
Der Hochwürdigen Halle

Z: Hermes p.t.
Secretarius

Treu-gehorsamste Kapitel
Personat, und Kapitul
zu Dietkirchen.

Unterthänig. gehorsamster
Bericht samt Anlagen i. ädz.

Stifts Decanato, und Regi-
stral zu Pinkafeld

pto Rel 10. Jäßigen Zv.
Konigl ninav Cano.
nical-Probend Im.
Lilbstorf in Anno
communi.

Praes. d. 19t 10b 1801

Extractus Protocolli Vicariatus de 1ma Decembr 1801

Relation

Die Zuschrift Ihro Hochw. Herrn Consulenten Hagi darin Sie um Vorschlag zur Besetzung der Cathedrum bitten.

S. 3973

Legebatur clemma apost. de 24t elapsi ad Exct. Prot. Vom 17ten: cri in Sachen Aulagen: et

Resolutum

Ito rescribatur dem Collegat Amt zu Relation auf Ihro Hochw. Schreiben Vom 13ten V. M: Die Circle Umstände seyen nicht vorhanden, oder Sie können Ihro Hochw. Consens Verweigerung der Patronat Pfarren Sie würden Sorge tragen müssen eine Vicariatcommissarium Catholicum und solche dem Collegio zu präsentiren, damit Sie nicht genöthiget werden, Ihro Hochw. Consens zu ertheilen.

2do Ist Ihro Hochw. Vorgeschlagen, die Anzeige Catholischen Seelsorgern aufzutragen, dass sie Ihre Pfarrkinder ermahnen, und belehren sollen, dass sie sich nicht unterstehen, ohne Vorwissen Ihro Hochw. Consens Verweigerung der Patronat Pfarren Sie würden Sorge tragen müssen eine Vicariatcommissarium Catholicum und solche dem Collegio zu präsentiren, damit Sie nicht genöthiget werden,

Via zu Vnvlizugsta ynevrlou, coalsh
Vuus naua baucsth - Dr Sturtuzou
Jconsleg zu vrcorrtou ~~vou~~ sosh,
so coolla trauyshaz Vlcanut uu
Vja yisba Mitshiluzug vrb batoush
Jouduubündschou uuty Abttou, uu
Jiouuus vosto uuvhuguzlichsou
Via Vouzougnis Jouhzyou zu Löuuy

Gl. Druesch orzüsth, coo ucöyleh uu
vsulichsh, sovuu Offizirlat zu Ob
lauz zu ysstalat coouou, uusou
yalzugou zu Cr Bou, dauut uuu
vuchou, odu vuudvou Lbay uu dou
Roud ysgzgat coouou uöyz.

Zlio) coüvdou uusch uuzyzuzyuzyz
uau stiftsou bauzsh dzu ubuzyz
Joesth bozuaud uzyou Vou trau
ysstou Vlcauut uuty sh bzautaou
fatcoouou.

P. H. Beeh

Vielinsku

Vra Jorskiny ve Gruban Vor
Aufgenommenen Capitel

in Spree

Vra aufrichtigen Verehrung Gröss
lichen Gönnern und ihrem
Patronat-Herrschaft Gute

Lubbe v. 15t. Juli 1807

Rubyschbrunn Status des Canonical-Corpus ad Stum Lubentium in Dietkirchen

an dem Loco vermittelst eines Durchschnitts 3 Jahr nach einander folgender Jahren nämlich von 1770 bis 1779 einschließ. –

Es sind hierbey nach 10 Jahren Rubyschbrunn Summarium
a aller Canonical-Gefällen mit 10 dividirt, verstellt
das Product b den Ertrag aller Canonical-Gefällen
eines Jahrs in obigen 3 Durchschnitt dar. Und
eines dieses Product b wieder mit 7 dividirt, so
eines das Jahrs Product c den von einer
Hofeinheit zu Halle einzuliefernden und in Durch-
schnitt berechneten jährlichen Ertrag einer
Canonical-Pfründe, deren auf sechzig Pfrün-
den sind, vermittelst eines 3 Jahr Durch-
schnitts zwar eine wie das andere. – Da aber
in jeden Canonicat jährlich nur das Erwan-
gene, welches jemand von einem Benefi-
cio genießen kann, nämlich einmal von jedem Canonical-Haus an Fruchten
einkommt, welche nach Abzug
1mo 10 Rthr. Hauß-Lasten, 2do zu dem Fuhr-
und Dreschlohn der jährlich erhobenen Früch-
ten wenigstens 30 Alb. beträgt, 3tio zum
wöchigsten Unterhalt eines Canonical-Hauß
jährlich ein wenigstes Capital 20 Rthr.
verzinsen, und endlich 4to die Simpel, denn
in anno communi 27 bis 36, im Kreis des Jahrs
über 1 Sester einmal 72 abgeschnitten werden,
von seiner Competenz
bestreiten muß, so müssen diese Ertrag-
stände so viel mehr nachsuchen zu ei-
ner endlichen Bestimmung der Canonical-Com-
petenz in Abzug gebracht werden; um aber zu
einem richtigen Stand-Statum
zu gelangen, so beschneidet man folgen-
des noch die Summirung ein, und beziehet sich
das wegen auf die beyliegende Canon.

Jahr-gänge	Canonical-Gefällen bestehend in Früchten und in - - - -												Geld	
	Korn Malter	Viertel	Weitzen Malter	Viertel	Haber Malter	Viertel	Gersten Malter	Viertel	Erbsen Malter	Viertel	Linsen Malter	Viertel	Weitzen Malter	Viertel	Geld. Rthr.	alb.
1770	316	6	73	11	271	–	113	2	4	11	1	6	2	1	161	34 –
1771	474	2	60	4	318	2	127	–	4	–	1	8	5	4	203	– –
1772	363	1	30	8	195	6	63	–	3	2	1	6	2	11	203	– –
1773	529	8	47	3	319	2	102	9	4	–	1	3	2	11	203	– –
1774	433	6	52	3	287	11	95	8	3	9	1	9	3	9	159	27 –
1775	355	3	87	4	319	7	99	10	3	2	1	8	3	9	245	27 –
1776	362	5	47	9	293	1	86	6	3	6	1	5	3	2	235	27 –
1777	435	2	63	–	291	4	101	1	4	3	1	8	4	–	175	– –
1778	469	8	90	5	271	9	86	3	11	4	1	8	3	11	175	– –
1779	626	9	91	3	310	10	97	3	4	1	1	9	3	2	175	– –
Summa riuma	4586	2	611	2	2878	4	972	6	39	2	15	10	35	–	1936	7 –
Product b	458	7⅗	61	5	287	10	97	3	3	11	1	7	3	6	193	33	4/15
Product c	65	6⅗	9	23/17	41	13/17	13	105/17	–	63/17	–	25/17	–	6	27	35	4 24/35

P. Hermes p.t.
Secretarius

Figure 1.

Praesentirt 7/19 Juli 1806

Litera Z.

Abschrift Schreiben Sr. Hochwürden Gnaden Herrn Ober-Consistorialen, und Stiftspropsten Superintendenten von Hacke.

Hochwürdig - Wohlgebohrner Herr,
Hochgnädigster Herr Patronus!

Den unmaßlichen Fall, als ich Euer Hochwürden hochschätzbares Schreiben erhalten hatte, sahe ich mich Ihro Churfürstlichen Durchlaucht schuldig, mündlich Dieselben Gnädigst zu benützen, Ihnen ihren Wunsch einiger Maßen, und auf die beste recommandirt, indem bey dieser Verfügung nun Caissen die Pfründen werden gehoben werden.

Ich meines Orts ich verbinde mich in Ihrer Vacatur, die mir zufallen würde, etwas zu sagen, falls der Churfürst, und Euch hochwürdige Capitul sich zu dem namlichen verbinden wollen. — Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben mir so gnädigst gerne bewilligt, und Euer Hochwürden Wunsch zu Gnaden gefasst, die sind sehr gnädig! unsere Bitte zu willfahren, nur haben Sie noch einige Bewegen, welche, die mir abmahl communicirt haben, ihrem Vicariat zur Verantwortung Bewegung. Ich zweifle keines wegs, die Gesinnung gnädigst wird mir Ihro Gesinnung gnädigst werden. Habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu verbleiben

Euer Hochwürden

Mannheim d. 30ten 9bris 1801.

gehorsamster Diener
Christian von Hacke

Für die wörtliche Gleichheit mit dem Original bürge ich
J. H. Roemer Stifts Secretair zu Düsseldorf

Zifer 2.

Reserve N. 191-106 1807.

Hochwürdige!

Auf das Hochschreiben von der Hochwürdigen Stella habe ich die Ehre gehorsamst einzuberichten, daß mit meiner Präsenz folgende Bewandnis habe:

Diese wird nun in zu verschiedenen Zeiten eingesammelten alten Hilfsgaben zwar zu gleichen Teilen von zwölf Präsenz-Meistern verwaltet; sowenig sie jedoch jemals wann eine Versäumnis wird ihnen besondere Strafe, alle diese Strafen werden zu Ende des Jahres zusammengezählt, und die Summa unter den anwesenden nüchternen Präsenz-Gesellen dem Frühmesser, oder, wenn dieser nicht anwesend, selbigem ex Corpore abgezogen.

Demnach, da das ganze Collegium übereinstimmig von einmütig beschlossen, die Präsenz-Intraden, und Grundzinsen zu Verbesserung der Interessen von den allgemeinen fixen passiven zu verwenden, so werden die Neglecta jedem à suo Corpore abgezogen, damit sie niemand Anlaß geben werde, den A Chor zu versäumen. Welche aber, wie in allen Pfarreien eingesehen muß, nicht sein können, wenn die Regel des Fests ist: Wenn einer den ganzen Tag in einer hora abwesend, so zahlt man soviel: Ist der Chor, der wegen die Abwesenheit? So etwas fällt man für auf den Chor dienst.

Die Ursache, warum man haben die Präsenz Intressen zu verschiedenen Ziele bestimmt als auf seinem Ziele die Rückzahlung Kapital ist diese, weil der zeitliche Präsenz-meister von [illegible] Zeiten müßt haben würde; Und um die Präsenz Intressen von den Schuldnern einzutreiben, so kann Land

807.

Von den Praesenz-participantem, welche Tin, oder andern
gar keine Gelder Lucy die Finger nimmen mit noch
mehr Lasterung wieder einzusammlen, um somit exact,
wie Sie so die Distb. Tabl. aufsetzet, an den bestimmten
Feyern die schuldige Intervallen abzustossen zu können.

Auf den Vicarii, welche in den Fürstenthumsjung
als die Capitularen sind, und dort ihren Fürstand auch
wovon die letzteren ihre Besoldung, den Canonicis ihre ge-
geben, gesetzt der Lucy kein Nachtheil, weil Capitul wegen
den zu bewilligenden Gemeindsaufnungen an jenen
Orten, wo allein die Vicarii begütert sind, und Contribu-
tionen: wovon die pro rata von hätten tragen müssen
ganz allein beträchtliche Capitalien auf sich genommen
hat und von unseren Leuten für uns ihre Gutten
Verzinst hat mit somit die beide Vicarii Lucy sind lasten
auf zu bringen, und zu verzinsende Gelder nicht noch in
grösseren Stand gesetzt werden möchten.

Die Clementen Gnadenaufnung der beiden Vicarii. Ihre
ihre Gemeinwilligkeit, ein kleines Opfer, und Beitrag zu
thun, um einmalen bis dem nächsten Jahr, wovon die
der gnädig zugesicherten Ankunft unsers Herrn
Probsten die allgemeine Distb. Tabellen Reparation vor-
genommen wird, einige Gründen aufgeben zu werden.

Dieses ist der Herren wahre Lage, welche ich pflichtmäßig
referirend, die Ehre habe mich der Herren gnädigen Vollmachten
zu empfehlen zu

Der Hochwürdigen Stelle

Thal d. 14ten Xbr
1801.

Unterthänig-gehorsamster
Franz Xaver Zoemer Pfarrer

3/6 3

Praesentb. d. 19 Xbr 1801.

Ist die Frage zu stellen, so kann erst, und wird ohne Verzug die gänzliche Repartition zu treffen sein, und jeder pflichtige pro rata sua zur Erbringung der Interessen weiter sowol als den seinigen beitragen müssen; welche um so nothwendiger wird, sintemalen wir nach dem uns von Ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigst ertheilten Befehl nicht den mindesten Fond haben, woraus wir einige Gelder zu Bestreitung der Interessen nehmen könnten.

Die Abtey der Regularien betreffend, sagt zu. Sonsten das Stift und die Gotteshäuser, das diese den Fremdlingen Stifts Glieder um so weniger entfremdet werde, als mehr diese in diesen Beitfällen Ihrige auf einem Fond, so Ihnen der Feind selbst, als Ihnen Ihre Interessen und Grundstücke gelassen, und mit sind genommen worden, und in Händen Ihro Hochfürstlichen Gnaden selbst ist, das sie ohne alle andere Resource die Interessen und ihren Credit bestreiten müssen.

Sollte ein Hochwürdige Valla aber das letzte Carolinische Carenz Jahr zur Abtrennung der Regularien selbsten verwendet wissen wollen, so ist man auch darzu erbietig.

B. / Da aber alle diese bey weitem nicht zureichen, indem sich der Verzinsliche Fünfen Lust laut B. auf 13544 Gulden beläuft, so pflegt zu- sammen das Stift für die Verzinsung der vorübri- gen Capital-Summen diesen Fehl, das schon Fürstliche Durchlaucht mit der eintrettender allen Ver- mögender Unterstützung von dem Hochwürdigen Vicariat, wie auch unser Herr Probst unterthänigst erhalten werden [illegible] bey den folgenden 2. nächsten Canonical-Aperturen gnädigst nicht zu denominiren, wordurch dann, da die noch übrige wirkliche just ad rem fa- cunda Domicellares ins Capitel eintretten, dann Domi- cellaris mehr übrig bleibt; und die Summe

2tens gnädigst zu Statuiren, das für die bey den Verein folgenden Sterbfällen, nun gnädigst zu commende Sive Capitulum apertum werde, jedoch mit dem Anfange, das pro fabrica, statt der Zahlung der stiftlichen Fünfen statt Dritz, fünf Carenz Jahre in Conformität des Stifts Limburg gnädigst Statuirt würden. Für die künftige Domicellares wäre sie Vorschil offenbar,

weil sie dem praecis wüssten, wenn sie einzingen, es solche sonsten manschmahl 10, 20, und mehren Jahre abwarten müssen; und dis dem Dienst selbsten wäre ohne einzigen Abbruch, oder Verminderung des den Gottes Dienst Vorwohnenden Personalis, so die da ein Ansehen erhalten, zu halten; immassen solches auf die Art doch keine Hoffnung hätte, mindest wieder Schulden-los zu werden. Ohne die Lehrer, bey allen solchigen neuen Anlagen: wo Gott für sey! des Dienstes ohne Rettung total verloschen. — Was solches alle noch nothwendiger macht, ist die Lage, das dem Stift, welches noch die grösse Anzahl-Ansetzungen zu bestehen hat, neu Verdienen Orig Kirchen, zu Weyer, Wenterschausen, und Breidenau zu bauen vorstehen. Den Umstand, das die sinsige, auf den eigentlichen Schulen. sitzen Grenzen stehende Ur-alte Archidiaconal, und Stifts-Pfarr Kirche keine sinlängliche Fabrick habe, welche zu ihrer Erhaltung dass sinser bey itziger Crisi allen Ansehen Landes würdig, wollen wir nicht mehr, viele notorisch, beweisen.

Dan-gehorsamst stehet Stift zwischen keinen Augenblick Leben, das sinnen, mit dem noch abzutragenden Patito, durch dessen gnädigste Gewährung wieder der Gottes Dienst, noch ein fast 3tel im mindesten leidet, zuversichtlich sollen den Boten bey nächster milder Erndtzeigung diese verschossen Rest Ansständen wieder Schuldigst deserirt werden;

Als verbleibe in tiefster Ehrfurcht gehorsamst gebittet

Der
Hochwürdigen Bella

Dinklingen d. 13ten 9br
1801.

F. Hermes p. T. Secretarius

Unterthänig. gehorsamste
Dienerin, und Registratrix

Lit. B.

Gemäß den vorseyenden und lauthenden Rechnungen beläuft sich der gegenwärtige Passiv Schulden Status, wo mit der Collegiat Stift ad Stum Lubentium in Rechnungen an der Last und Empfang der Prinz, Hülf reine die nunmehr Lubau von den Französischen Armeen Ihnen zugekommenen Contributionen und Requisitionen, Hülf reine die Ihnen noch beinahe abgehenden Concurrenz beitrag zu den Bau und Anstalten, belastet worden ist, auf 13544 Thaler Thüringisch, worin 600 Rt mit inbegriffen sind, welche der Collegiat Stift zum Behuf des Prinz sat Lububan auf Genehmigung und zu nöthigen Reparatur und Herstellung der Rechnungen hier zu verwenden gewesen.

Deutschen den 14ten Juny 1801.

In Fidem et pro Extractu
C. Bouermer Canonicus und
p. T. Rechnungs Beamter

Lit B.

Lit. t.

Ex Statuto Reverendissimi, et Eminentissimi Archi. Episcopi, et Principis Electoris Joannis Philippi.

Passus concernens: „Volumus autem insimul, et districtè „mandamus, ne proventus præbendales, qui tribus illis Carentiæ „Annis percipiuntur, inter Capitulares dividantur, aut in eorum „privatas utilitates sub quovis prætextu cedant, ii equidem „solummodò in usum Fabricæ, et ad extinguenda contracta debi„ta erunt insumendi.

Dietkirchen 12ma Novembr 1801.

Pro Extracto, et in fidem
J. H. Roemer Decanus.

Lit. A.

Vid Simson D. & A.

Unterthänig-gehorsamste
Vorstellung mit Bitte,
und Anlagen A, et B,

Dechandt, und Regimbl
zu Dietkirchen

Abschrift Ihro des 2. nächsten
Canonical-Apertur gehorsamst
nicht zu denominiren;
und Protocoll an Statt Capituli
clausi abermahlen apertum
gehorsamst zu Statuiren mit
S. Carenz Jahren zu Fil-
gung der Lücken, und
nachfolgiger Zuweisung einiger
Fabrick ex causis, ut intus

Extractus Protocolli Vicariatus

Ddo Limburg den 27ten Januar 1797.

S: 1168

Nidda Dilkinson

Die Burg Gelnhausen betreffend
Fürstliche Contribution Vom
Nidda rückständig genommen
Registratum Habere

Legebatur der sub praesentis de
18. huj: Vom Collegio Nidda
in nahmen Emmerichen Erlangen
ad concl: Vom 2ten dies a. p.
mingefügten Bericht des consul
lisan Immerath; das Capitul sey
rück mit Jahr obverblagbarer rück
genommen worden, und da
nun der Einkunft noch nicht kom
men, so collecta drüber alber
tum die mitbenöthigen Beiträge
lung einhalten lassen. et

Resolutum

Cum appositione des Berichts re
feratur Semo per Extract. Rumlle.
Dem der Umfrund, das die
rückgenommene Registral ad
5823 fol: 20 X. für ein Jahr
obverblagbar seyen, somit Nid
tigkeit habe, wovon Cantzl der
gleichmäßigen Verfügung
des Nidda Canin Auftrand obwal
te, so Cämmerer Rentmeister Dalle an
der höchsten Regierungs Verfü
gung sich benehmen Cannen an
stand?

v! JBeck

Officialatus hat dem Nidda
Dienstliessen zu bedeuten, es
könne selbst die Zurückzahlung der
eingebrachten Capitalien nach
seinem Antrage, wenn einige
Einzugsumstände nicht ein andern
zu hindern, bewirken. Signatum
Dresden den 20ten Januar 1797.

Clemens Wenceslaus

Hochgroßmächtige!

Nachdem nun wirklich dem Nidt Limburg die summarische Contribution Norigen Jahrs angesetzt worden, Anerbietten sich allgemein, sintemahl Nidt selbe mit 50000 Livres ybernemmen gesetzt worden.

So ernstig uns immer solche Enorme Summe refusirendum Nidt angenommen sollen, so sehen wir doch in die Nothwendigkeit versetzt, ymitz Eyldgenossischer Conniventz in etwas nachzugeben;

Nun negotiirten wir wirklich zum Vorschein, indem in gnädigen Nidt 5823 fl. 20 xr. zu 5 procent, und mit der Clausul, das ein Theil dem Anerbieten nach jährlich abgetragen werden solle.

Dises zu wüssen, weil Eintrag Nidt in den Ernstlichen Commissaires immen nützen dem Abgange: Ytem Zwingen Hauß: beyzusetzen, bleibt s. zuvigen Punct zu den Allmächtigen / die Hilfreiche gnädige Versehung.

Die Eydgenossischen andächtigen auch Diener Gottes in Ihr Nidtle Gnaden

a.) Stellen sie Anrechnung nöthig ohnehin nie genug Fuge
Anzeige dar werden müssen, so dann

b.) die Gesetze für die Zukunft noch nicht gegeben zu seyn
scheint, und

c.) wie nöthig es dem stehenden Collegio sey, in der Noth
selbsten Raum Geldes beyzeiten zu geben.

Unterdessen Klagen Collegiat Rittschaft, wenn mittlerweile
Raum nähm Gesetze eintreffen, gnädigen Anstand.
der letzten Julii Quartal die ausgenommenen Capitali-
=en aufzukündigen, und in termino abzuführen.

Solchem Ihre Königl. Durchlaucht, wenn die hoch-
=wichtige Sache, wie andere für gnädigst Rath in der Noth
=Raum, so genehmigt Mann Demüthigst mit den
höchsten beyfall.

Dresden

Die Kirchen der 16ten
Januar 1797

Ex Mdto S. Capl.
S. F. Hermes Secretarius

Auf Ew. Hochwohlgeb. Verfügung vom gestrigen Tage
ten, Höchsten und abgeforderten
Bericht

Das
Collegium Illustre dienstlichen

über die bei gnädigster Assignation
rückgängig verbliebene Französische
Contribution im August 1796
zur gnädigsten Disposition
ist intus.

Prasenta d. 18t Januar 1797

N. 4.

Bisthum Linsow

Die ablösung der gewöhnlichen
der fründlichen Contribution
Von dem Bisthum Lauenburg
vormahlen Lagiren
Carte 2.

Prot: vrc: S N 265

B. L. 4.

Disciplinarium
und
Gesetzen [illegible]
wegen der freiwilligen
Contributionen
aufgenommenen
Capitul Salz